

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau

vom 08.08.1978

Bekanntmachung: 11.08.1978 (Dachauer Nachrichten)

Änderungen: 21./22.01.1980 (Dachauer Volksbote) bzw. eine Berichtigung 08.02.1980
30.12.1988 (Dachauer SZ) bzw. eine Berichtigung 19./20.02.1989 (Dachauer
Nachrichten)
09.08.1995 (Süddeutsche Zeitung)
08.07.1997 – Ausfertigung - (Dachauer Rundschau)
29.08.2001 (Dachauer Nachrichten)
27.12.2002 (Dachauer Rundschau)

Die Stadt Dachau erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der
Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes
Dachau vom 31.7.1978 Nr. 20/028-1/2 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Dachau erhebt für die Benützung der städtischen Kunsteisbahn Eintrittsgebühren
und Sondergebühren.

§ 2

Gebühren

(1) Die Eintrittsgebühren betragen

1. für Personen über 15 Jahre

Einzelkarte 3,-- Euro

Zehnerkarte 20,-- Euro

2. Kinder von 6 bis 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst oder ganztägigen Ersatzdienst leisten

Einzelkarte 1,-- Euro

Zehnerkarte 7,-- Euro

Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.

3. Einzelkarten für Eisstockschießen 3,-- Euro

4. für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung 0,50 Euro

- (2) Folgende Sondergebühren werden erhoben:

1. Gebühr für Wertsachenaufbewahrung 0,50 Euro

2. Schlittschuhverleih, Eisstockverleih (pro Laufzeit) 2,-- Euro

3. Miete für Eisbahn (1 Stunde) 80,-- Euro

4. Miete für Eisstock-Turnier 3 Stunden (nur vormittags) 200,-- Euro.

- (3) Die Tageslaufzeit und die Abendlaufzeit beträgt je 2 Stunden.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Eintrittsgebühren gelten jeweils für eine Laufzeit (Absatz 3). Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Benützung erst während der Laufzeit beginnt. Nicht voll ausgenützte Laufzeiten berechtigen nicht zu Fortsetzung der Benützung in einer späteren Laufzeit.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren derjenige, der die städtische Kunsteisbahn benützt,
2. bei Sondergebühren der jeweilige Verursacher.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eintrittsgebühren mit dem Beginn der Benützung der Kunsteisbahn,
2. bei Sondergebühren
 - a) im Falle der Wertsachenaufbewahrung mit dem Beginn der Hinterlegung
 - b) im Falle einer Verunreinigung mit der Behebung der Verunreinigung.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.